



AG Kosmetische Mittel

Jahresbericht 2025

Obmann: Sven Gehrig, Bad Boll

Aktuell besteht die AG aus insgesamt 25 aktiven und korrespondierenden Mitgliedern. Im Jahr 2025 wurde eine AG-Sitzung durchgeführt (74. Sitzung). Diese fand im November in Frankfurt/Main in Präsenz. In der Sitzung wurden durch Wahl die Positionen der leitenden und stellvertretenden Obleute sowie die Schriftführung neu besetzt. Für 2026 wurde ein Wechsel zu vermehrten und kürzeren Online-Treffen vereinbart, verbunden mit einer Präsenzsitzung im Jahr.

Wie auch die Jahre zuvor war ein Schwerpunkt der AG das Thema Datenblätter zur Bewertung spezieller Inhaltsstoffe in kosmetischen Produkten. Die Arbeit am Datenblatt Vitamin A und seiner Ester wurde fortgeführt und eine Finalisierung ist für 2026 angestrebt. Weitere Ideen für die Erstellung neuer Datenblätter wurden gesammelt (z. B. Hyaluronsäure). Alle erstellten Datenblätter sind auf der Internetseite der AG kostenfrei abrufbar.

Auch wenn diese Datenblätter keinen Rechtscharakter besitzen, haben sie sich doch beim Handel, den Herstellern, Behörden, Handelslaboren und Sachverständigen als wichtige Orientierungshilfe für den deutschen Markt etabliert.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit waren wie die Jahre zuvor Fragen zu rechtlichen Aspekten rund um Kosmetika.

So wurde u. a. diskutiert, wie im Fall von nicht mehr rechtskonformen Produkten der Ablauf zwischen Händler und verantwortlicher Person (Inverkehrbringer) ist. Verantwortliche Personen, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes kosmetisches Mittel nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen (VO (EG) 1223/2009, Art. 14 Abs. 2). In der Regel informieren Kosmetikhersteller ihre Kunden und eine Vielzahl der Kunden (Händler) besteht auf eine Rücknahme der nicht mehr konformen Produkte. Der Umgang mit entsprechenden Produkten unterliegt aber der privatrechtlichen Regelung zwischen Hersteller und Händler.

Durch rechtliche Änderungen in Bezug auf Vitamin A kommen vermehrt Retinoide und neuartige Rohstoffformen, z. B. verkapselte Vitaminverbindungen, zum Einsatz. Gerade die Analytik von verkapseltem Vitamin A erweist sich als aufwendig mit nicht vollständig reproduzierbaren Analyseergebnissen. Die Einflüsse von Aufarbeitung und Extraktionsmitteln wurden in der AG diskutiert, ebenso wie die Nachweiserbringung der ausgelobten Wirksamkeit dieser verkapselten Vitaminverbindungen im Rahmen der Produktinformationsdatei und deren Bewertung im Sicherheitsbericht.

Am Beispiel des Verbots von Trimethylbenzoyl Diphenylphosphine Oxide (TPO) gemäß der Verordnung (EU) 2025/877 wurde kontrovers diskutiert, ob das Verbot auch die gewerbliche Verwendung von kosmetischen Mitteln, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt noch rechtskonform waren, erfasst. Dabei ist unstreitig, dass TPO-haltige Kosmetika seit dem 1. September 2025 nicht mehr abgegeben werden dürfen. Die EU-Kommission hatte dazu Anfang August 2025 das

unverbindliche Dokument „TPO in Nail Products – Questions & Answers“ veröffentlicht. Da das Q&A-Dokument der EU-Kommission unverbindlich ist, bleibt abzuwarten, ob sich ein Gericht in einem EU-Mitgliedstaat mit dieser Frage in Zukunft befassen und eine entsprechende Frage an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorlegen wird, da allein der EuGH zur Auslegung des EU-Rechts berechtigt ist.

Stoffe aus Anhang III der VO (EG) 1223/2009 und die darin gemachten Einschränkungen standen ebenfalls zur Diskussion. Unbeschadet der Bestimmungen von VO (EG) 1223/2009 dürfen kosmetische Mittel nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) VO (EG) 1223/2009 Stoffe, deren Verwendung eingeschränkt ist und die nicht gemäß den in Anhang III festgelegten Einschränkungen verwendet werden, nicht enthalten. Die Einträge im Anhang III der VO (EG) 1223/2009 sind sehr unterschiedlich und insbesondere kann daraus keine klare Systematik abgeleitet werden. Die Stoffe scheinen „case-by-case“ in den Anhang III aufgenommen worden zu sein.

In den meisten Fällen wird eine Verwendung der gelisteten Stoffe außerhalb der genannten Bedingungen verboten sein, was regelmäßig auch so gewollt gewesen sein dürfte. Wenn die Verwendung z. B. für eine andere, nicht gelistete Art von Mittel (Spalte f in Anhang III) gewünscht ist, muss ein entsprechender Zulassungsantrag bei der EU-Kommission gestellt werden, damit Anhang III gemäß Art. 31 Abs. 2 VO (EG) 1223/2009 angepasst wird. Neue Einträge im Anhang III werden demgemäß zunehmend „breiter“ formuliert, um Auslegungsfragen zu vermeiden und eine klare, praxisgerechte Anwendung des jeweiligen Stoffes zu ermöglichen. In bestimmten Fällen kann ein Eintrag in Anhang III aber eine Einzelfallbetrachtung notwendig machen, um zu einem sachgerechten Ergebnis zu gelangen. Letztendlich wird aber auch in solchen Fällen eine Anpassung bzw. Klarstellung des Anhang III sinnvoll sein.